

# SATZUNG des BfHD e.V.

## **Präambel**

Eine geschlechtsspezifische Differenzierung jedweder Art sieht die vorliegende Satzung nicht vor. Analog zum geltenden Hebammengesetz wird im Folgenden die Berufsbezeichnung „Hebamme“ für alle dafür berechtigten Personen verwendet. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden das Femininum für alle Personen verwendet.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen „Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (Kurzform: BfHD). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main eingetragen.
- (2) Sitz des Verbandes ist Frankfurt/Main. Die Verwaltung kann auch an einem davon abweichenden Geschäftssitz geführt werden.
- (3) Der Gerichtsstand ist Frankfurt/ Main
- (4) Es können Landesverbände gebildet werden
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Verband nimmt die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller freiberuflich tätigen Hebammen gegenüber Politik, Öffentlichkeit, Verbänden und anderen Organisationen wahr und fördert sie.
- (3) Der Verband setzt sich ein für eine stetige Fort- und Weiterbildung von Hebammen im Sinne von Mutter und Kind.
- (4) Der Verband tritt ein und wirkt mit an einem gesellschaftlichen Klima, das Schwangerschaft, Geburt und Stillzeit seinen ihm zukommenden Platz im Gesundheitssystem gewährleistet und fördert die außerklinische Geburtshilfe sowie die klinische 1:1 bzw. 1:2-Betreuung /Geburtshilfe durch freiberufliche Hebammen.
- (5) Der Verband übt keine wirtschaftliche Tätigkeit aus. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

## **§ 3 Mittel und Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Verbandes sind Beiträge der Mitglieder. Ferner können dies Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden und Zuwendungen von Förderern des Verbandes sein.
- (2) Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft im Verband**

- (1) Vollmitglied kann jede freiberufliche Hebamme werden.
- (2) Vollmitglied können ferner hebammengeleitete Einrichtungen sein, unabhängig von ihrer Rechtsform. Zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte wird von jeder Einrichtung eine vertretungsberechtigte Person benannt, die freiberufliche Hebamme ist. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede Einrichtung unabhängig von ihrer Größe eine Stimme. Ist die vertretungsberechtigte Person zugleich Vollmitglied im Sinne von § 4 (1), so übt diese ihr Stimmrecht unabhängig der HgE aus.
- (3) Eine stimmrechtslose Mitgliedschaft können Auszubildende der Hebammenschulen und Studierende der Hebammenwissenschaften erwerben. Sofern die Mitgliedschaft nicht zum Ende des Jahres der Examensprüfung mit der üblichen Kündigungsfrist gekündigt wird, besteht die Möglichkeit nach bestandem Examen eine Vollmitgliedschaft für das folgende Kalenderjahr zum Beitragssatz einer Fördermitgliedschaft einzugehen.
- (4) Natürliche oder juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Fördermitglieder sind nicht antrags- und stimmberechtigt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Vorstands.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Jahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (8) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss ist zulässig, wenn sich das Mitglied einer Handlung schuldig gemacht hat, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere wenn es mit der Beitragszahlung nach schriftlicher Mahnung länger als 12 Monate in Verzug ist. Ferner ist ein Ausschluss zulässig, wenn sich das Mitglied einer Handlung schuldig gemacht hat, die geeignet ist, das Ansehen des Verbandes oder seiner Organe gröblich zu schädigen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand Einspruch gegen seinen Ausschluss einlegen; über den Einspruch entscheidet dann abschließend die Mitgliederversammlung.
- (9) Säumige Mitglieder, die länger als 12 Monate trotz erfolgter Mahnung mit ihrer Zahlung im Verzug sind, können sich weder auf Ämter bewerben, noch Anträge auf der Mitgliederversammlung stellen oder sich an Wahlen beteiligen.
- (10) Der Vorstand kann aufgrund einstimmigen Beschlusses Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

- (1) Jedes Mitglied genießt den Schutz und die Vertretung des Verbandes in allen Angelegenheiten freiberuflicher Hebammen. Ein einklagbarer Anspruch gegenüber dem Verband auf ein bestimmtes Handeln besteht jedoch nicht.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern, den Verband zu unterstützen und Schaden von ihm fernzuhalten. Personenstandsänderungen, Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Eine gültige Zustellungsanschrift in Deutschland muss angegeben werden.
- (3) Übernimmt ein Mitglied in einem anderen zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Hebammen gegründeten Verband oder Organisation ein Funktionsamt, ruhen für die Dauer der Amtsausübung dort dessen Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Recht an Wahlen und Abstimmungen aktiv oder passiv teilzunehmen. Sonstige Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bleiben unberührt.
- (4) Die vom Verband abgeschlossenen Verträge nach § 134a SGB V in der aktuell gültigen Fassung haben Rechtswirkung für die dem Verband angehörigen Mitglieder, soweit sie Vollmitglieder gemäß

§ 4 (1) und (2) dieser Satzung sind und die Anlage zur Meldung beim GKV SV ausgefüllt und unterschrieben eingereicht haben.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Festlegung und Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmen sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung des Verbandes. Die Beitragsordnung kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Vorstandsmitglieder können nur freiberufliche Hebammen sein. Die erste Vorsitzende muss und ein weiteres Mitglied des Vorstandes soll zum Zeitpunkt der Wahl und während der Amtszeit hauptberuflich außerklinisch tätig sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch turnusmäßige Neuwahl eines anderen Vorstands, mit Ausscheiden aus dem Verband oder durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Wählbar für das Vorstandsamt sind Mitglieder, die mindestens zwei Jahre dem BfHD e V. angehören.
- (4) Der Verband wird durch die 1. Vorsitzende allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und bestimmt die Richtlinien verbandlichen Handelns.
- (7) Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern im Einvernehmen bestimmte Aufgabengebiete zuweisen.
- (8) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung oder Geschäftsstellenleitung einsetzen und ist deren Dienstherr.
- (9) Der Vorstand kann zwecks Unterstützung und Beratung Beiräte einsetzen.
- (10) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist ferner einzuberufen aus wichtigem Grund (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere als Videokonferenz, oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Sie ist im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und

Videokonferenz durchzuführen, wenn die Mitglieder dies zuvor für alle künftigen Mitgliederversammlungen beschlossen haben. Anderenfalls entscheidet der Vorstand, ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt wird. Die sonstigen Bedingungen der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation oder der gemischten Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung soweit nachstehend keine besonderen Regelungen getroffen werden. Eine Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation oder als gemischte Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine hiervon abweichende Sitzungsleitung bestimmt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, bei Vorstandswahlen von acht Wochen, einberufen. Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation oder im Rahmen einer gemischten Mitgliederversammlung finden in einem nur für die teilnehmenden Mitglieder zugänglichen Online-Raum statt. Alle Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse registriert haben, erhalten die Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Links bzw. Passworts zwei Tage vor der bereits nach Absatz 1 eingeladenen Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Bei der Einberufung einer Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation oder im Rahmen einer gemischten Mitgliederversammlung muss angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

(4) Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens beizufügen die Tagesordnung und bei der ordentlichen Mitgliederversammlung für das vergangene Jahr und Planung für das laufende Jahr die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung.

(5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, eine Änderung der Beitragsordnung, die Abberufung eines Vorstands aus wichtigem Grund oder die Auflösung des Verbandes beinhaltet, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Abstimmungen erfolgen bei Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation oder bei gemischten Mitgliederversammlungen durch die insoweit Teilnehmenden auf elektronische Weise. Dabei ist bei Auswahl und Anwendung des technischen Verfahrens durch den Vorstand sicher zu stellen, dass die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden und die Geheimhaltung der Abstimmung für den Fall, dass eine solche durchgeführt wird, gewährleistet ist.

(7) Vorstandswahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; im Übrigen wird, sofern die Mitgliederversammlung nicht geheime Abstimmung beschließt, durch Handzeichen abgestimmt. Vorstandswahlen erfolgen bei Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation oder bei gemischten Mitgliederversammlungen durch die insoweit Teilnehmenden auf elektronische Weise. Dabei ist bei der Auswahl und Anwendung des technischen Verfahrens durch den Vorstand sicher zu stellen, dass die Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden und bei geheimen Wahlen der Grundsatz der geheimen Wahl gewährleistet ist. Zum Vorstandsamt gewählt werden kann jedes Vollmitglied, das mindestens seit 2 Jahren Mitglied im BfHD ist. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auf Antrag bei Vorstandswahlen per Briefwahl ausüben. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur einmal ausüben. Das Nähere regelt die Wahl- und Briefwahlordnung des BfHD.

(8) Zur Wahl eines oder mehrerer Vorstände ist jedes Vollmitglied berechtigt. Abwesende Mitglieder können für Vorstandswahlen ihr Stimmrecht auf Antrag durch Briefwahl ausüben. Eine Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig.

(9) Wer sich um einen Vorstandsamt bewirbt, hat dies mindestens fünf Wochen vor der anberaumten Mitgliederversammlung dem amtierenden Vorstand schriftlich unter Angabe seiner Anschrift anzuzeigen. Gleiches gilt für diejenigen, die ein Mitglied zur Kandidatur für ein Vorstandsamt vorschlagen wollen; in diesem Falle hat das vorschlagende Mitglied auch eine schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Person beizufügen, die besagt, dass diese mit der Kandidatur einverstanden ist.

(10) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands sowie Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands sowie der Kassen- und Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- f) Beschlussfassung über die vom Vorstand oder aus dem Mitgliederkreis heraus eingebrachten Anträge, welche mit einer Frist von vier Wochen vor der MV Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden müssen.

(11) Der vom Vorstand bestimmte Schriftführer hat binnen drei Monaten eine Niederschrift zu fertigen, die im mindesten die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthält. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand hat die Niederschrift den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Binnen weiterer drei Monate können Einsprüche gegen die Niederschrift schriftlich, oder in Textform beim Vorstand eingereicht werden, über die die nächstfolgende Mitgliederversammlung berät und beschließt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 31.03.2023 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main im Mai 2023